STADT BERNBURG (SAALE)
Der Oberbürgermeister
Amt: Hauptamt
AZ: I/102305 Ho
Beschlusskontrolle: 31.03.2021

Bernburg (Saale), 15.12.2020

Beschlussvorlage- Nr. 0305/20 öffentlich

Betreff: Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Stadt Bernburg (Saale) - Terminbestimmung und Stellenausschreibung

		Abstimmungsergebnis: Ja	Nein	Enth.	Änderung des Beschlussvorschlages
Vorberatung Hauptausschuss	**18.02.2021**	☐	☐	☐	☐
Entscheidung Stadtrat	**25.02.2021**	☐	☐	☐	☐

Finanzielle Auswirkungen Die für die im Betreff genannte Maßnahme erforderlichen Haushaltsmittel von ca. 30.000 Euro stehen im Haushaltsplan 2021 im Produkt 121200 Wahlen und Entscheide auf mehreren Konten

☒ Ja

☒ zur Verfügung.

Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:

Amt: 10 ☐ (ansonsten Protokolle im Intranet)

Aufgestellt: Herr Hohl
- Gemeindewahlleiter

mitgezeichnet:

- Oberbürgermeister -

Kurze Inhaltsangabe **(bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen):**
Die Vertretung setzt den Wahltermin für die Oberbürgermeisterwahl fest. Weiterhin sind der Text der Stellenausschreibung und die Veröffentlichungsorgane sowie das Ende der Einreichungsfrist festzulegen.

Begründung:

1. Festsetzung des Wahltermins
Die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters (OB) ist anzusetzen, weil die Amtszeit des derzeitigen Oberbürgermeisters am 28. Februar 2022 endet. Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz bestimmt die Vertretung den Wahltag und die Wahlzeit für die Wahl. Für den Termin sind die Rahmenbedingungen der Kommunalverfassung, des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung zu berücksichtigen.

Rahmenbedingungen für die Terminbestimmung der OB-Wahl

a) Ende der Amtszeit des Oberbürgermeisters Ablauf des 28. Februar 2022
Der Oberbürgermeister wurde mit Wirkung zum 1. März 2015 für die Dauer von 7 Jahren zum Beamten auf Zeit ernannt.

b) Die Wahl hat frühestens sechs Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit zu erfolgen (§ 63 I 1 KVG LSA).
28. August 2021 bis 28. Januar 2022

Wahltag muss ein Sonntag sein.
Gemäß § 30a III KWG LSA hat eine Stichwahl frühestens am 2. und spätestens am 4. Sonntag nach der Wahl zu erfolgen.

c) Ferienzeiten und ähnliche Termine sollten vermieden werden. Allerdings besteht dazu keine gesetzliche Einschränkung.

d) Da im unter b) genannten Zeitfenster auch die Bundestagswahl stattfindet, sollte zur Nutzung von Synergieeffekten und Kostensenkungspotentialen (parallele Vorbereitung und Durchführung der Wahl) bei Wahlvorbereitung und Wahldurchführung, der Wahltermin der OB-Wahl auf den Termin der Bundestagswahl gelegt werden. Dies führt außerdem wahrscheinlich dazu, dass bei der OB-Wahl eine höhere Wahlbeteiligung zu verzeichnen ist und wirkt außerdem einer Wahlmüdigkeit der Bürger beim dann schon 3. Wahltermin des Jahres und einer noch möglichen Stichwahl entgegen.

Als Termin der Bundestagswahl wurde der 26. September 2021 festgesetzt.

Fazit:
Aus allen o. g. Erwägungen und gesetzlichen Vorgaben schlägt die Verwaltung den 26. September 2021 als Wahltermin und den 17. Oktober 2021 als Stichwahltermin vor.

e) Alle weiteren Termine richten sich nach dem Wahltermin (z. B. Stellenausschreibung und Bekanntmachung des Wahltermins spätestens 2 Monate vor der Wahl lt. § 63 II KVG LSA).

2. Stellenausschreibung

Gemäß § 63 Absatz 2 KVG LSA ist die Stelle spätestens 2 Monate vor der Wahl auszuschreiben. Anforderungen, die über die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 62 KVG LSA hinausgehen, dürfen in der Ausschreibung nicht gestellt werden. Die notwendigen formellen Voraussetzungen sind jedoch im Ausschreibungstext zu benennen. Die beigefügte Ausschreibung entspricht den Mindestanforderungen.

Die Vertretung hat über den Wortlaut der Stellenausschreibung und die Veröffentlichungsorgane abzustimmen. Als Veröffentlichungsorgan wird das Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) vorgeschlagen. Ergänzend sind andere Zeitungen möglich. Die Vertretung sollte auch die entsprechende Regionalausgabe festlegen.

3. Ende der Einreichungsfrist

Im Zusammenhang mit der Stellenausschreibung ist durch die Vertretung auch das Ende der Einreichungsfrist festzulegen. Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung (erste Veröffentlichung). Das Ende der Einreichungsfrist darf gemäß § 30 Absatz 1 Satz 3 und 4 KWG LSA frühestens auf den 27. Tag und spätestens auf den 20. Tag vor der Wahl festgesetzt werden. Aus organisatorischen Gründen wird vorgeschlagen, den Termin auf den 27. Tag vor der Wahl (30. August 2021) festzusetzen.

Beschlussvorschlag:
Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlüsse zu fassen:
Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) beschließt:

1. Der Wahltermin für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters wird auf Sonntag, den 26. September 2021 festgelegt. Der Termin für eine notwendige Stichwahl wird auf Sonntag, den 17. Oktober 2021 festgesetzt. Die Wahlzeit ist jeweils von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Ausschreibung der Stelle erfolgt mit dem Text laut Anlage 1 im
   - Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale),
   - _____ Ausgabe _____.

3. Das Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen zur Wahl wird auf den 27. Tag vor dem Wahltag (Montag, den 30. August 2021) festgesetzt.

Anlagen:

Anlage 1

Ausschreibung der Stelle der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters der Stadt Bernburg (Saale)

In der Stadt Bernburg (Saale) ist die hauptamtliche Stelle

der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters (m/w/d[1])

durch Direktwahl ab dem 1. März 2022 neu zu besetzen.

Die Stadt Bernburg (Saale) ist Kreisstadt im Salzlandkreis mit zurzeit rd. 32.000 Einwohnern.

Die Direktwahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters findet am 26. September 2021 statt. Eine mögliche Stichwahl findet am 17. Oktober 2021 statt. Die Amtszeit beträgt sieben Jahre.

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister leitet die Verwaltung der Stadt in eigener Zuständigkeit nach den Zielen und Grundsätzen der Kommunalverfassung und des Stadtrates und im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel.

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister wird von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Bernburg (Saale) in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung erfolgt nach § 1 Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Besoldungsgruppe B4.

Bewerber/innen müssen am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und dürfen die Altersgrenze nach § 39 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes (67. Lebensjahr) noch nicht erreicht haben.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben (§ 62 Absatz 1 Satz 1 und 2 i. V. m. § 40 Absatz 2 KVG LSA). Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit müssen vorliegen. Auf die Hinderungsgründe gemäß § 62 Absatz 2 KVG LSA wird hingewiesen.

[1] Männlich/weiblich/divers, divers bezeichnet Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung i.S.d. §§ 22, 45 b PStG. Sprachliche Gleichstellung: Personenbezeichnungen in dieser Ausschreibung gelten für alle Geschlechter.

- Die Bewerbung für die Wahl muss gemäß § 30 Absatz 3 Satz 1 KWG LSA von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. (Formblätter dazu sind im Wahlbüro der Stadtverwaltung kostenlos erhältlich.) Für Bewerbungen in Bernburg (Saale) müssen somit 100 Unterstützungsunterschriften beigebracht werden.
- Für Bewerberinnen und Bewerber, die durch eine Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 KWG LSA entsprechend, wenn für den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde. Damit sind Bewerberinnen und Bewerber, die am Tage der Bestimmung des Wahltages durch Parteien oder Wählergruppen unterstützt werden, welche im Deutschen Bundestag, im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt oder im Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) durch eigene Wahlvorschläge vertreten sind, von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit. Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften gemäß § 30 Absatz 3 KVG LSA befreit.
- Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die sich zur Wahl bewerben, haben mit der Bewerbung eine Versicherung abzugeben (nach Muster der Anlage 8b zu § 38a Absatz 2 KWO LSA), dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen oder in Folge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Für die Einreichung der Bewerbung gelten die Bestimmungen des § 30 KWG LSA und der §§ 38a sowie 39 KWO LSA.

Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen (Unterstützungsunterschriften oder Unterstützungserklärung einer Partei oder Wählergruppe, Wählbarkeitsbescheinigung, eidesstattliche Versicherung für Wahlbewerber anderer Mitgliedsstaaten der EU) sind schriftlich innerhalb der Einreichungsfrist bei der

Stadt Bernburg (Saale)
Wahlleiter
Schlossgartenstraße 16
06406 Bernburg (Saale)

einzureichen.

Weiterhin ist die Zustimmung zur Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen durch die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses zu erteilen.

Die Bewerbung muss folgende Angaben enthalten:
- Namen, Vornamen,
- Beruf oder Stand,
- Geburtsdatum,
- Anschrift der Hauptwohnung.

Ihr ist eine Bescheinigung der Hauptwohnsitzgemeinde der Bewerberin / des Bewerbers über die Wählbarkeit (Anlage 9 zu § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 KWO LSA) beizufügen.

Die Einreichungsfrist beginnt am Tage nach der Stellenausschreibung und endet am Montag,

den 30. August 2021.

Die Bewerbung kann nur innerhalb dieser Frist zurück genommen werden. Kosten für die Bewerbung werden nicht erstattet. Durch die/den gewählte/gewählten Bewerberin/Bewerber ist nach der Wahl ein Führungszeugnis vorzulegen.

Klaus Hohl
Gemeindewahlleiter